



Bayernpartei Kitzingen



Stadtrat/Kreisrat Uwe Hartmann, Obere Neue Gasse 8, 97318 Kitzingen



09321-8308



hartmann-kitzingen@web.de

Kitzingen, 25.11.2021

Herrn Oberbürgermeister Stefan Güntner,
Damen und Herren des Stadtrates,

Bei der Eindämmung des Klimawandels kommt auch den Kommunen eine besondere Verantwortung zu, da hier ein Großteil der Treibhausgase produziert wird. Deshalb möchte ich ein Zuschussprogramm für die Stadt Kitzingen kreieren um einen Beitrag zur Reduzierung des Treibhausgasausstoßes leisten.

Gefördert werden sollen die Neuerrichtung von fest installierten Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung, Balkon- (Stecker-)Photovoltaikanlagen und Stromspeicher für privates Wohneigentum

Das Ziel wäre, dass möglichst wenig Energie durch die Netze geleitet wird, um diese zu entlasten. Mit dem Förderprogramm soll zudem ein Anreiz zur Zwischenspeicherung geschaffen werden, damit die erzeugte Energie an dem Ort verbleibt, an dem sie verbraucht wird.

Die Voraussetzungen für die Zuschussgewährung entnehmen Sie bitte den beigefügten Entwurf der Förderrichtlinien.

Beschlussentwurf:

1. Die Stadt Kitzingen fördert die Errichtung von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen für private Wohngebäude. Ziel des Förderprogrammes ist die Einsparung von Energie. Bei den Zuschüssen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Kitzingen. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Stadt Kitzingen vergibt Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Förderanträge.
2. Für das Förderprogramm sind zukünftig jährlich Mittel in Höhe von 50.000 in den Haushalt einzustellen €
3. Die Stadtverwaltung erstellt in Anlehnung an der im Anhang befindlichen Musterrichtlinie, eine städtische Richtlinie sowie ein Antragsformular und legt diese noch vor den Haushaltsberatungen den Stadtrat vor.

Mit besten Grüßen

Uwe Hartmann, Umweltsprecher

Richtlinien der Stadt Kitzingen zur Gewährung von Zuschüssen zur Nutzung regenerativer Energiequellen für private Wohngebäude

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die erstmalige Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der Dachfläche des Gebäude- bzw. Wohnungseigentums, die Installation einer steckerfertigen Balkon-Photovoltaikanlage und ein festinstallierter Stromspeicher.

Instandsetzungsmaßnahmen sowie Erneuerungsmaßnahmen sind nicht Gegenstand der Förderung.

Die Anlage, bzw. die Maßnahme muss innerhalb der Stadt Kitzingen errichtet bzw. durchgeführt werden.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, für die in ihrem Eigentum stehenden Wohngebäude oder Wohnungen auf dem Gebiet der Stadt Kitzingen. Die Förderung hat Gültigkeit bei Einfamilienhäusern, sowie bei Mehrfamilienhäusern bis höchsten 4 Wohneinheiten.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

a) Dachmontierte PV Anlage (über 600 Watt)

Bei Errichtung einer Photovoltaikanlage ist ein formloser Antrag sowie ein Angebot der zu errichtenden Anlage einzureichen. Nach Bewilligung des Zuschusses muss innerhalb von 12 Monaten der Nachweis der Fertigstellung erfolgen.

Der Zuschuss wird nach Vorlage der Rechnung und des Nachweises der Begleichung an den Antragssteller ausgezahlt.

Der Zuschuss der Stadt Kitzingen kann mit anderen Förderungen (z.B. Zuschüsse, Darlehen, Zulagen usw.) kombiniert werden. Es ist Aufgabe des Antragsstellers die Kumulierbarkeit mit anderen Fördermitteln zu prüfen.

b) Steckerfertige PV Anlagen (sogenannte Balkonanlagen bis 600 Watt)

Bei anbringung einer steckerfertigen PV Anlage, welcher der Norm VDE-AR-N4105-2018.11 entsprechen ist ein Nachweis des Kaufs der Module und ein Bild der montierten und betriebsbereiten Anlage vorzulegen.

c) Stromspeichergeräte ab 1 kWh

Es werden festinstallierte Batteriespeicher mit mindestens 1 kWh gefördert, die in direkter Verbindung zur dachmontierten PV Anlage aufgestellt und betrieben werden. Die dachmontierte PV Anlage (s. 3a) muss aber mindestens 600 Watt erzeugen.

Nach Bewilligung des Zuschusses muss innerhalb von 12 Monaten der Nachweis der Fertigstellung erfolgen.

Der Zuschuss wird nach Vorlage der Rechnung und des Nachweises der Begleichung an den Antragssteller ausbezahlt.

4. Art und Höhe des Zuschusses

Es gelten folgende Fördersätze:

- Dachmontierte PV Anlage (über 600 Watt). Es wird ein einmaliger Zuschuss von 250 € pro kWp, höchstens jedoch 750 € gewährt
- Steckerfertige PV Anlage (bis 600Watt). Es wird ein einmaliger Zuschuss pro Wohneinheit von maximal 100 € gewährt.

- Für Stromspeichergeräte (ab 1kWh) wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 300 € pro Flurnummer gewährt.

5. Pflichten des Zuschussempfängers

Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, folgende Erklärung abzugeben

a) Die mit der Durchführung der Zuwendungsmaßnahme beauftragten Bediensteten der Stadt Kitzingen nach vorheriger Ankündigung die Anlage an Ort und Stelle auf die ordnungsgemäße Durchführung und Unterhaltung hin überprüfen dürfen.

b) dass die geförderten Anlagen ordnungsgemäß unterhalten und mindestens für die Dauer von 10 Jahren betrieben werden.

6. Rückforderung

Sollte der Zuschussempfänger gegen die Regelungen dieser Richtlinie verstoßen, kann die Stadt Kitzingen den gegebenen Zuschuss ganz oder teilweise zurückfordern.